

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 300, 303)** wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **TT.MM.JJJJ** (Beschluss Nr. 09-B 2026-000) und nach Aufzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Lissan vom 04.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Lissan gehört dem Amt Am Peenestrom an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Lissan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Wappen hat folgende Gestaltung: In Blau ein silberner Fisch, kreisförmig begleitet oben von drei und unten von vier sechsstrahligen goldenen Sternen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Flagge ist in drei Längsstreifen von Blau, Weiß, Blau geteilt. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte das Stadtwappen, die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmend. Die Höhe der Flagge verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

e) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift –STADT LASSAN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD–.“

f) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lassan, TT.MM.JJJJ

Fred Gransow
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am **TT.MM.JJJJ**.

Angezeigt am **TT.MM.JJJJ** beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am **TT.MM.JJJJ**.

Bekanntmachung am **TT.MM.JJJJ** im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.